

Rundschreiben Nr. 173/2022

Verteiler: Mitgliedsverbände Kommission Hygiene	Zuständige Bereiche im Krankenhaus: Geschäftsführung/Verwaltungsleitung Recht/Personal Medizin/Qualitätssicherung	Datum: 17.03.2022
Zuständig: Personalwesen/Krankenhausorganisation	Ansprechpartner: Dr. Iris Juditzki	Telefon: 030 39801-1720 Telefax: 030 39801-3710

Impfstatus ukrainischer Geflüchteter

Das RKI und das Europäische Zentrum für die Prävention und Kontrolle für Krankheiten warnen, dass viele Menschen, die derzeit aus der Ukraine flüchten, aufgrund ihrer körperlichen Schwäche und eines oft suboptimalen Impfschutzes, anfällig für bestimmte Infektionskrankheiten sein können. Zudem sind viele nicht, nicht vollständig oder nicht mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 geimpft.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das RKI hat unter dem Link https://www.rki.de/DE/Content/GesundAZ/F/Flucht/Hinweise_Ukraine.html allgemeine und aktuelle Hinweise (Ukraine) zum Thema Flucht und Gesundheit zusammengestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Ukraine im Vergleich zu Deutschland eine höhere Prävalenz einiger Infektionskrankheiten (z.B. Tuberkulose, HIV) und eine geringere Impfquote für die meisten impfpräventablen Erkrankungen, darunter COVID-19, Influenza und Masern, aber auch Diphtherie und Poliomyelitis, bestehen.

Grundsätzlich sollten Geflüchtete und Asylsuchende nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) geimpft werden. Dazu hat das RKI in Abstimmung mit der STIKO und den Bundesländern bereits 2015 ein Konzept entwickelt, wie in der besonderen Situation der ersten medizinischen Versorgung Impfungen möglichst effektiv umgesetzt werden können: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2015/41/Art_01.html;jsessionid=AA0D46A9017D12A0FB659F65D65A0938.internet071?nn=2391120.

Welche Impfungen Geflüchtete (z.B. aus der Ukraine) mindestens erhalten sollten, um ihre Gesundheit zu schützen und Ausbrüche zu verhindern wird, beschreibt das RKI aktuell unter https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Stichwortliste/F/Flucht_empfohlene_Impfungen.pdf?blob=publicationFile. Die folgende Tabelle listet die prioritär durchzuführenden Impfungen:

Tabelle | Priorisierung des Impfangebotes (adaptiert nach STIKO)

Alter zum Zeitpunkt der 1. Impfung	1. Impftermin
≥ 2 bis < 9 Monate	DTaP-IPV-Hib-HBV ¹
≥ 9 Monate bis < 5 Jahre	DTaP-IPV-Hib-HBV ¹
	MMR-V ²
≥ 5 Jahre bis < 18 Jahre	COVID-19 ³
	Tdap-IPV
	MMR-V ⁴
Erwachsene, die nach 1970 geboren sind	COVID-19
	Tdap-IPV
	MMR-V ⁴
Erwachsene, die vor 1971 geboren sind	COVID-19
	Tdap-IPV

Auch das Europäische Zentrum für die Prävention und Kontrolle für Krankheiten (European Centre for Disease Prevention and Control – ECDC) hat darauf hingewiesen, dass Berichten zufolge Impfungen im Kindesalter in der Ukraine suboptimal seien und dass zudem viele der Menschen, die derzeit aus der Ukraine fliehen, nicht vollständig gegen COVID-19 geimpft sind.

Die Anfälligkeit der Flüchtenden für Infektionskrankheiten und die damit verbundenen Anforderungen an die Infektionsprävention und -kontrolle hat das ECDC in einem Technical Report (nur in Englisch) zusammengefasst:

Operational Considerations for the prevention and control of infectious diseases in context of Russia's aggression against Ukraine: <https://www.ecdc.europa.eu/sites/default/files/documents/prevention-control-infectious-diseases-russia-aggression.pdf>

Ergänzend hat das ECDC eine Infografik erstellt (nur in Englisch), welche Impfungen den Betroffenen angeboten werden sollen, wenn keine Nachweise über eine vorherige Impfung vorliegen: <https://www.ecdc.europa.eu/en/publications-data/infographic-vaccinations-offered-absence-documented-prior-vaccination>

Prioritär genannt werden hier neben COVID-19 Masern, Mumps, Röteln, Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Poliomyelitis und Haemophilus influenzae Typ B (Hib).

Darüber hinaus sollten Impfungen gegen Hepatitis B, Meningokokken, Pneumokokken, Windpocken, Influenza und Tuberkulose erwogen gezogen werden.

Eine zweite Infografik veranschaulicht, welche Infektionskrankheiten differentialdiagnostisch bei Vertriebenen in Betracht gezogen werden sollten: <https://www.ecdc.europa.eu/en/publications-data/infographic-infectious-diseases-considered-for-differential-diagnosis-displaced-people>

Wir möchten die Krankenhäuser auf die bestehenden Unsicherheiten bzgl. des vorliegenden (bzw. fehlenden) Impfschutzes bei Geflüchteten aus der Ukraine hinweisen und für die Problematik sensibilisieren.

Der Impfschutz ist vom Leistungsumfang des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) umfasst. Wie die Behörden ihrer Sicherungspflicht nachkommen, ist nicht näher geregelt und kann daher von Land zu Land abweichen.

Dass die medizinische Versorgung der Flüchtlinge an sich über das AsylbLG laufen soll bzw. die entsprechenden Leistungen nach dessen Regelungen abgerechnet werden können, wurde mit der Aktivierung der Massenzustrom-Richtlinie der EU ermöglicht. Über diesen Punkt haben wir bereits mit den Rundschreiben Nr. 143/2022, 148/2022 sowie 164/2022 informiert.

Wir bitten Sie, die Ihnen angeschlossenen Krankenhäuser zu informieren und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Dr. med. Iris Juditzki, M. san.
Referentin